

Interpellation Gysi-Wil (21 Mitunterzeichnende) vom 25. November 2008

## **Doppelspurigkeit beim Lehrmittel der FAGE-Ausbildung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 31. März 2009

Barbara Gysi-Wil stellt in ihrer Interpellation vom 25. November 2008 Fragen zur Wahl des Lehrmittels für die schulische Bildung der Lernenden im Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (im Folgenden FaGe) am Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen (BZGS). Sie bezieht sich dabei auf die Tatsache, dass die Berufsfachschulkommission des BZGS beschlossen hat, zusammen mit dem Sauerländer Verlag ein eigenes Lehrmittel für den Berufsfachschulunterricht zu entwickeln und einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass das BZGS, entgegen den Ausführungen der Interpellantin, bis anhin nicht mit dem Lehrmittel des Verlags Careum (1. Auflage 2007) gearbeitet hat. Anders zeigte sich die Situation in den Betrieben. Dort wurde das Lehrmittel des Verlags Careum seit der Herausgabe im Jahr 2007 eingesetzt.

Da bei der Einführung des Berufs FaGe im Sommer 2003 kein Lehrmittel zur Verfügung stand, waren die Lehrpersonen des BZGS gezwungen, entsprechende Unterrichtsmaterialien selbst zu erarbeiten. Daraus leitete sich – im Hinblick auf die mit Wirkung ab Sommer 2009 revidierte Bildungsverordnung für den Beruf FaGe – das Bestreben ab, auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen ein aktualisiertes Lehrmittel zu erstellen. Dieser Entscheid geht auf die Zeit vor der Erstausgabe des Careum-Lehrmittels zurück. Sowohl der Verlag Careum als auch die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe (OdA-GS) waren über dieses Vorgehen informiert.

Beim von der Interpellantin erwähnten Lehrmittel des Verlags Sauerländer handelt es sich nicht um einen Alleingang des BZGS. Die Mitherausgeber rekrutieren sich aus verschiedenen Institutionen, zum Beispiel aus dem Kompetenzzentrum Gesundheit Zentralschweiz und aus dem Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum Zug. Vor diesem Hintergrund wurde im Kanton Zug entschieden, analog dem BZGS das Lehrmittel aus dem Verlag Sauerländer zu verwenden. Im gleichen Sinn hat das Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland (BZSL) entschieden. In verschiedenen Kantonen wird mit einem Entscheid zu Gunsten des einen oder anderen Lehrmittels zugewartet, bis die beiden Produkte vorliegen und verglichen werden können.

Das Amt für Berufsbildung im Bildungsdepartement ist im Sommer 2008 von der OdA-GS über den Sachverhalt informiert und ersucht worden, seinen Einfluss zu Gunsten einer Verwendung des Careum-Lehrmittels geltend zu machen. Die OdA-GS argumentierte, dass das vom Verlag Careum zu entwickelnde Lehrmittel umfassend für alle Lernorte nutzbar sei, also für die praktische Ausbildung (Ausbildungsbetrieb), für die überbetrieblichen Kurse (von der OdA-GS organisiert) und für den Berufsfachschulunterricht. Das Amt für Berufsbildung hat in der Folge mehrere Aussprachen mit den beteiligten Partnern (Berufsfachschule BZGS und OdA-GS) geführt. Es hat unter Respektierung der beidseitigen Argumente und der bestehenden Freiheit zur Wahl der Lehrmittel als Kompromisslösung vorgeschlagen, dass das BZGS das Lehrmittel des Verlags Sauerländer den Lernenden in Form von Klassensätzen zur unentgeltlichen Verfügung stellt und dass das BZGS bei seiner Unterrichtsplanung zeitliche Abhängigkeiten zwischen den Lerninhalten von betrieblicher Praxis, überbetrieblichen Kursen und Berufsfachschule beachtet. Im Sommer 2012 werden die Berufsfachschulen und die OdA-GS die Frage des Lehrmittels

aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen neu beurteilen. Dem vorgeschlagenen Kompromiss haben BZGS und OdA-GS zugestimmt. Die OdA-GS wird in ihren Informationsveranstaltungen für die Lehrbetriebe im Hinblick auf die Umsetzung der ab Lehrbeginn Sommer 2009 gültigen neuen Bildungsverordnung auf die Lehrmittelfrage im Sinn der vereinbarten Kompromisslösung eingehen. Eine gesonderte Informationsveranstaltung durch das BZGS in Zusammenarbeit mit der OdA-GS hat auf Anregung des Gesundheitsdepartementes für die kantonalen Ausbildungsinstitutionen bereits statt gefunden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In allen rund einhundert Lehrberufen, die an Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen unterrichtet werden, entscheiden die Berufsfachschulen im Rahmen der methodisch-didaktischen Lehrmittelfreiheit über den Einsatz von Lehrmitteln. Massgeblich für die Lehrinhalte sind in allen Berufen die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen (je Beruf) und die dazugehörigen Bildungspläne. Nachdem das BZGS bei Einführung des Berufs FaGe im Sommer 2003 mangels eines verfügbaren Lehrmittels gezwungen war, entsprechende Unterrichtsmaterialien selbst zu erarbeiten, ist es einsichtig, dass das BZGS die gewonnenen und bewährten Erkenntnisse auch weiterhin einbringen will.
2. Der Rektor des BZGS, der als Mitherausgeber fungiert, arbeitet am Lehrmittel des Sauerländer Verlags ohne Entschädigung mit. Vier beteiligten Lehrpersonen (zwei Hauptautoren und zwei Autorinnen) des BZGS werden unter dem Titel Schulentwicklung im Rahmen eines den Berufsfachschulen nach Massgabe ihrer Schülerzahlen zustehenden Führungspools insgesamt 280 Lektionen (rund 40'000 Franken) gutgeschrieben.
3. Grundsätzlich respektiert die Regierung die den Schulen der Sekundarstufe II gewährte Lehrmittelfreiheit. Vor diesem Hintergrund verzichtet sie auf eine qualitative Beurteilung des Careum-Lehrmittels. Aus Hinweisen aus den betrieblichen Institutionen geht hervor, dass das Lehrmittel Careum in der Praxis positiv eingeschätzt wird. Aus den Erfahrungen der bislang drei abgeschlossenen Ausbildungsjahrgänge geht andererseits hervor, dass mit dem alternativ verwendeten Schullehrmittel die Bildungsziele mit gutem Erfolg erreicht wurden.
4. Durch den Gebrauch verschiedener Lehrmittel entstehen keine Probleme, da sich beide Lehrmittel nach dem gleichen, eidgenössisch geltenden Bildungsplan richten und deshalb aufeinander abgestimmt sein müssen. Wo sich aus dem Bildungsplan zeitliche Abhängigkeiten der beiden Lehrmittel ableiten, werden diese vom BZGS berücksichtigt. Mit der Zurverfügungstellung von Klassensätzen des Schullehrmittels entstehen den Lernenden bzw. den Ausbildungsbetrieben keine zusätzlichen Kosten.
5. Die Regierung beabsichtigt nicht, eine Anweisung zur Anwendung eines bestimmten Lehrmittels zu erlassen. Sie respektiert den Entscheid der OdA-GS, als Ausbildungshilfsmittel für die betriebliche Bildung bzw. für die Überbetrieblichen Kurse das Lehrmittel des Careum anzuwenden. Ebenso respektiert sie im Rahmen der methodisch-didaktischen Lehrmittelfreiheit den Entscheid des BZGS zu Gunsten des Lehrmittels des Verlags Sauerländer.